



Bundesbeschluss zu einem Rahmenkredit zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren 2020–2023

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003² über
Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte
und auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976³
über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 2018⁴,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es wird ein Rahmenkredit in der Höhe von 128 Millionen Franken bewilligt für die Weiterführung der Unterstützung der folgenden Institutionen:

- a. Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik;
- b. Genfer internationales Zentrum für humanitäre Minenräumung;
- c. Genfer Zentrum für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte.

² Dem Rahmenkredit liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Oktober 2018 (102,1 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

2020: +0,9 Prozent;

ab 2021: jährlich +1,0 Prozent.

³ Die Verpflichtungsperiode dauert vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023.

- 1 SR 101
- 2 SR 193.9
- 3 SR 974.0
- 4 BBl 2019 1167

Art. 2

Der Bundesrat erstattet nach vier Jahren Bericht über die Verwendung der Mittel.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.